Gemeinde
Siegsdorf

Niederschriftsauszug
der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 22.01.2024

TOP 3. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siegsdorf, im Bereich Vogling; Behandlung der Bedenken und Anregungen im Zuge der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Amt:	300 --- ---	**Datum:**	10.01.2024
Vorlage-Nr.:	GR-2024004	**Az:**	024-03/01; 610-00 - mag

Anwesend:	Normalzahl	Fürstimmen	Gegenstimmen
16	21	0	0

Sachverhalt:

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 22.05.2023 den Änderungsbeschluss zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde vom 30.06.2023 (SGK Nr. 06/2023) gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr Vogling" erfolgt im Parallelverfahren.

In der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 11.08.2023 wurde die Öffentlichkeit am Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 30.06.2023 wurden die betroffenen Träger der öffentlichen Belange von der Flächennutzungsplanänderung gem. § 4 Abs. 1 BauGB informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Beteiligung der Fachbehörden	
1. Regierung von Oberbayern; Höhere Landesplanungsbehörde; Schreiben vom 8.8.2023	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst.

Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde zu den o. g. Planungen wie folgt Stellung: Die Gemeinde Siegsdorf beabsichtigt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Vogling" mit dem Ziel, im Ortsteil Vogling ein neues Feuerwehrhaus zu errichten (Änderungsbereich 1). Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,5 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der 18. FNP-Änderung werden außerdem weitere Flächen für die Wohnbebauung und gewerbliche Nutzung am östlichen Ortsrand von Vogling ausgewiesen (Änderungsbereich 2). Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,7 ha. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Landesplanerische Bewertung Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern soll die Neuausweisung von Bauflächen einer bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung folgen (LEP 3.1 G). Dabei soll eine Zersiedelung oder bandartige Siedlungsentwicklung vermieden werden und neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3. G). Die geplante Erweiterung für einen ortsansässigen Betrieb entspricht den Zielen und Grundsätzen im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP) 5.1 G, sowie Regionalplans Südostoberbayern (RP 18) B V 3 G. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den zwei Änderungsbereichen und die Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehr Vogling" stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Hinweise Im Sinne der Flächensparoffensive der bayerischen Staatsregierung möchten wir insbesondere auf die Möglichkeit hinweisen, flächensparende Parkmöglichkeiten zu prüfen, um die geplante Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.	(Ohne Abstimmung)
<u>2. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern; Schreiben vom 9.8.2023</u>	**Beschlussvorschlag:**

Der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt: Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. (Ohne Abstimmung)
<u>3. Landratsamt TS – Untere Bauaufsichtsbehörde; Kreisbaumeisterin, SG 4.40; Schreiben vom 20.8.2023</u> Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde. Wegen der im Bebauungsplan dargestellten, geplanten Vereinsnutzung, ist die Zweckbestimmung „Feuerwehr" als Gemeinfläche noch um Fläche für „kulturelle Einrichtungen" zu ergänzen.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Die Zweckbestimmung der Nutzung wurde gem. Planzeichenverordnung ergänzt, hierzu wurde das Planzeichen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" eingefügt. (16 : 0)
<u>4. Landratsamt TS – SG 4.41; Immissionsschutz; Schreiben vom 17.7.2023</u> Zur fachlichen Beurteilung liegen der Plan vom 10.5.2023 und die Begründung vor. Von fachlicher Seite ergeben sich auf Ebene des FPL keine Anregungen oder Hinweise für die Gemeinde.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. (Ohne Abstimmung)
<u>5. Landratsamt TS – Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 17.7.2023</u> Mit der Änderung des FNP besteht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings wurde es im Änderungsbereich 2 versäumt, den Grabenlauf an der nordöstlichen Grenze zum Wald aufzunehmen und hierfür auch einen ausreichend breiten naturnahen Saum mit ca. 3m festzusetzen. Dies sollte noch ergänzt werden. Bitte legen Sie die geänderten Unterlagen erneut vor.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Der Streifen/Saum in Breite von 3 m wurde im Änderungsplan eingefügt. (16 : 0)
<u>6. Landratsamt TS – SG4.16; Wasserrecht und Bodenschutz; Schreiben vom 27.7.2023</u>	**Beschlussvorschlag:**

Aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen Einwände. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Anwendbarkeit der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. die Erlaubnispflicht sind durch den Vorhabensträger eigenverantwortlich zu prüfen.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Hier handelt es sich nicht um Einwände im rechtlichen Sinn, sondern um einen Hinweis. Dieser wird in den Bebauungsplanverfahren „Feuerwehrhaus Vogling" und „Vogling-Prüll" berücksichtigt. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan ergeben sich keine Änderungen. (16 : 0)
<u>7. Wasserwirtschaftsamt TS; Schreiben vom 7.8.2023</u> Bei der vorgesehenen 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Feuerwehrhaus Vogling" und „Vogling-Prüll" ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Die Vorgaben und fachlichen Informationen und Empfehlungen in unserer Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrhaus Vogling" gelten inhaltlich auch im vorliegenden Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan: Bezüglich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Vogling-Prüll" (Erweiterung Wohngebiet und Vergrößerung des bestehenden Mischgebietes) verweisen wir auf unsere künftigen Stellungnahmen in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren. Vorab weisen wir auf folgende Punkte hin, die in den entsprechenden Bebauungsplanentwürfen von Anfang an berücksichtigt werden sollten: - Angaben zur Entwässerung der Baugebiete (breitflächige Versickerung möglichst auf jedem Grundstück) - Ausreichender Abstand (mindestens 3m ab Böschungsoberkante) zu dem vorhandenen Graben. Der Uferstreifen sollte als öffentliche Fläche dargestellt werden und naturnah gestaltet bzw. belassen und unterhalten werden.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. In die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung wurde im Änderungsbereich II der 3m-Grünstreifen als Randeingrünung aufgenommen. Die fachlichen Informationen und Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes finden Berücksichtigung in den Bebauungsplanverfahren „Feuerwehrhaus Vogling" und „Vogling-Prüll". (16 : 0)
<u>8. Elektrizitätsgenossenschaft Vogling u. Angrenzer; Schreiben vom 21.7.2023</u>	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Zum Änderungsbereich 1 (Feuerwehr) gibt es keine Einwände. Zum Änderungsbereich 2 (Bauplätze WA) in den Grundstücken 801/10, 801/11, 801/12,801/13 sowie 801/14 ist eine 20KV Freileitung/Erdleitung und eine Niederspannungsleitung vorhanden. Diese müssten vor Baubeginn umverlegt werden.	Die vorgebrachten Punkte zum Änderungsbereich 2 werden im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren "Erweiterung Bebauungsplan Vogling-Prüll" berücksichtigt. Für den vorliegenden Flächennutzungsplan ergeben sich keine Änderungen. (16 : 0)
<u>9. Immobilien Bayern - Bergrechte; Schreiben vom 30.6.2023</u> Das Plangebiet befindet sich auf dem fiskalischen, auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Kressenberg". Auf Höhe des Flurstückes 809, Gemarkung Vogling, kreuzt der von Nordwesten nach Südosten verlaufende Pattenauer Stollen die Kreisstraße. Der Stollen ist in diesem Bereich standsicher und wird regelmäßig zur Kontrolle von der Immobilien Freistaat Bayern befahren. Wir haben weiterhin keine Anhaltspunkte, dass Eisenerzbergbau unter der Planfläche Flurstück 810/21 Gemarkung Vogling stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls Ihnen hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. (Ohne Abstimmung)
<u>10. Vermessungsamt Traunstein; Schreiben vom 25.7.2023</u> Gegen die o.g. Planänderung bzw. Planaufstellung bestehen von unserer Seite keine Einwände.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. (Ohne Abstimmung)
<u>11. Surgruppe; Schreiben vom 20.7.2023</u> Der Zweckverband erhebt gegen die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Siegsdorf keine Einwände.	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Änderungen an der Planung sind nicht veranlasst. (Ohne Abstimmung)
Beteiligung der Öffentlichkeit	
<u>1. Bürger 1; Schreiben vom 25.7.2023</u> Bitte den FNP Vögling /Prüll im Änderungsbereich 2 abändern: Begrenzung im Norden durch das Flurstück 801/7 südl. Grundstücksgrenze	**Beschlussvorschlag:** Der Gemeinderat nimmt Kenntnis. Die vorgebrachte Anregung wurde durch Eintragung als WA Nutzung (Allgemeines

	Wohngebiet) nördlich des MI (Mischgebiet) in die Planzeichnung eingearbeitet. (16 : 0)

Folgende Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht zur Änderung des Flächennutzungsplans:
- Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung
- Landratsamt Traunstein, Kreisbrandinspektion
- Dt. Telekom Technik GmbH
- Markt Teisendorf
- Bund Naturschutz

Beschluss:

Siehe Einzelabstimmungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.
Siegsdorf, den 25.01.24
Gemeinde Siegsdorf
i.A.